

In den ALB für Chemischreinigungen und Färbereien ist ausdrücklich festgelegt, daß die Sachen nur gegen Zahlung des vollen Rechnungsbetrags ausgehändigt werden und daß etwaige Ersatzansprüche des Auftraggebers getrennt davon bearbeitet werden. Wird die Vollzähligkeit oder die Beschaffenheit der Gegenstände beanstandet, so ist trotzdem der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die in Auftrag gegebenen Gegenstände im Betrieb vollständig verlorengegangen oder so beschädigt worden sind, daß der Auftraggeber berechtigt die Übernahme aller Gegenstände ablehnt (§ 5 Abs. 1 und 2 der ALB). Mit der Zahlung des Rechnungsbetrags verliert der Auftraggeber nicht seine etwa bestehenden Ansprüche auf Nachlieferung von Reststücken bzw. auf Ersatzleistung (§ 5 Abs. 3 der ALB).

Nach § 15 der ALB-Kfz ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens zwölf, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens fünf Werktagen nach Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten die spezifizierte Rechnung zu erteilen. Die Preise für Dienst- bzw. Reparaturleistungen haben den geltenden Preisvorschriften zu entsprechen. Die Dienstleistungseinrichtung ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Zulässigkeit des geforderten Preises nachzuweisen (§ 20 der PreisAO Nr. 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — vom 10. Januar 1964 [GBl. II S. 95]).

Der Auftraggeber ist nur verpflichtet, den der tatsächlichen Leistung entsprechenden Preis zu zahlen. Ist z. B. nach den Festlegungen der örtlich zuständigen staatlichen Organe eine Expresbreinigung innerhalb von sechs Tagen vorzunehmen, so darf ein so angenommener, aber erst nach Ablauf der hierfür zulässigen Höchstfrist ausgeführter Auftrag nicht als Expresauftrag berechnet werden, sondern nur zum normalen Preis.

#### *Kostenanschlag und Preisfestsetzung*

Von Bedeutung für die endgültige Preisberechnung ist auch, daß der Auftragnehmer nicht ohne weiteres den bei der Annahme des Auftrags von ihm genannten voraussichtlichen Preis wesentlich überschreiten darf. Das gilt insbesondere dann, wenn dem Vertragsabschluß ein Kostenanschlag zugrunde lag.

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne daß der Auftragnehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß die Leistung nicht ohne eine wesentliche Überschreitung der veranschlagten Kosten ausführbar ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend zu informieren (§ 650 Abs. 2 BGB). Ist der Auftraggeber mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, kann er den Vertrag kündigen. In diesem Falle steht dem Auftragnehmer nur der Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu (§ 650 Abs. 1 i. V. m. § 645 Abs. 1 BGB).

Bei einem Instandhaltungsvertrag über Kraftfahrzeuge ist bei Überschreitung eines Kostenanschlags um mehr als 10% die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt dies der Auftragnehmer, dann ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrags verpflichtet (§ 7 Abs. 3 der ALB-Kfz). Wird der Auftraggeber rechtzeitig informiert und ist er mit der Erhöhung des Preises nicht einverstanden, dann ist der Instandhaltungsvertrag aufzuheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bereits geleistete Arbeit zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfül-

lung auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind (§ 7 Abs. 4 der ALB-Kfz).

#### *Rechte und Pflichten bei nicht qualitätsgerechten Dienstleistungen*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übernommene Dienstleistung so zu erbringen, daß das Leistungsergebnis die zugesicherten Eigenschaften hat und frei von Fehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 633 Abs. 1 BGB). Daraus ergibt sich das Recht des Auftraggebers, bei nicht qualitätsgerechter Erfüllung die Abnahme zu verweigern und, soweit das zumutbar ist, eine einwandfreie Leistung zu verlangen oder die nicht qualitätsgerechte Leistung abzunehmen und die Beseitigung des Mangels zu fordern (§ 633 Abs. 2 BGB).

#### *Ansprüche auf Nachbesserung, Wandlung oder Minderung*

Aus der Natur der Dienstleistung ergibt sich die Orientierung auf die kostenlose Beseitigung des Mangels, d. h. Nachbesserung einer nicht qualitätsgerechten Dienstleistung, da dem Bürger insbesondere bei Sachen, die er zur Bearbeitung in Auftrag gegeben hat, nur bedingt mit einer Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder einer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) gedient ist. Dennoch sind auch solche Rechte des Kunden nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für ihre Geltendmachung ist jedoch, daß dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist mit der Erklärung, daß nach Fristablauf die Nachbesserung abgelehnt werde, gesetzt und von diesem nicht eingehalten worden ist. Einer solchen Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder vom Auftragnehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung oder Minderung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird (§ 634 Abs. 1 und 2 BGB).

Ein Streit zwischen den Partnern hierüber konzentriert sich in der Regel auf die Frage, ob die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung oder Minderung ohne vorherige Fristsetzung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird. Der Auftragnehmer wird insbesondere bei der Neuanfertigung von Sachen nach individuellen Wünschen — z. B. bei der Anfertigung von Anzügen oder Einbaumöbeln nach den vom Auftraggeber gegebenen Maßen — ein solches besonderes Interesse des Auftraggebers bestreiten. Hier bedarf es der sorgfältigen Abwägung der beiderseitigen Interessen, wobei die Anforderungen an den Auftraggeber bezüglich seiner Bereitschaft zur Anerkennung der Nachbesserung, insbesondere wenn der gleiche Fehler trotz Nachbesserung mehrmals auftritt, nicht überspitzt werden dürfen.<sup>8/</sup> Dennoch ist der Auftraggeber gut beraten, wenn er bei einer Fristsetzung zur Nachbesserung von vornherein erklärt, daß er die Beseitigung des Mangels nach Fristablauf ablehnt, um sich seine weiteren Rechtsansprüche offenzuhalten. Der Auftraggeber kann eine solche Frist mit der entsprechenden Erklärung bereits vor Ablieferung des Werkes setzen, wenn ihm der Mangel bereits vorher bekannt wird. Die Frist muß in diesem Fall so bemessen sein, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft (§ 634 Abs. 1 BGB).

Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindert (§ 634 Abs. 3 BGB).

<sup>8/</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 19. Oktober 1972 — 2 Zz 7/72 — (NJ 1973 S. 25).